



Gemeinde
Seedorf

SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT der Feuerwehr Seedorf

(vom 15. März 2023)

**SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT
der Feuerwehr Seedorf**
(vom 15. März 2023)

Der Gemeinderat Seedorf,
gestützt auf Artikel 19 der Verordnung über den Feuerschutz (FSV)¹
beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHRPROBEN**

Artikel 1 Sold für Feuerwehrproben

¹ Der Sold pro Probe für den ordentlichen Gemeindeauftrag sowie für Spezialproben beträgt:

| | | | |
|-----------|-----------|--------------|-----------|
| Hauptmann | Fr. 25.00 | Oberleutnant | Fr. 25.00 |
| Leutnant | Fr. 16.00 | Wachtmeister | Fr. 15.00 |
| Korporal | Fr. 14.00 | Gefreiter | Fr. 13.00 |
| Fourier | Fr. 12.00 | Soldat | Fr. 12.00 |

² Eine Probe dauert grundsätzlich 2 ½ Stunden.

Artikel 2 Sold Spezialfunktionen

¹ Atemschutzproben sowie Proben für die Absturzsicherung werden zusätzlich zu den Ansätzen gemäss Artikel 1 Absatz 1 mit Fr. 5.00 vergütet.

² Die TLF-Fahrer erhalten zusätzlich zu den Ansätzen gemäss Artikel 1 Absatz 1 eine Vergütung von Fr. 5.00.

2. Kapitel: **ERNSTFALLEINSÄTZE UND SPEZIALEINSÄTZE**

Artikel 3 Ernstfalleinsätze ordentlicher Gemeindefeuerwehrdienst

Ernstfalleinsätze werden mit einem Stundenansatz von Fr. 20.00 entschädigt. Es wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet.

Artikel 4 Spezialeinsätze

¹ Schadenwehreinsätze, die weiterverrechnet werden können, werden gemäss den Ansätzen des kantonalen Schadenwehrreglements² entschädigt.

² Einsätze der Feuerwehr Seedorf zugunsten der Baudirektion Uri werden gemäss der Vereinbarung zwischen der Baudirektion und der Gemeinde Seedorf entschädigt.

³ Einsätze der Feuerwehr Seedorf betreffend den Verkehr-, Park- und Ordnungsdienst bei öffentlichen Anlässen werden mit einem Stundenansatz von Fr. 25.00 entschädigt. Die für den Einsatz verantwortliche Person der Feuerwehr erhält zusätzlich eine Einsatz-Pauschale von Fr. 10.00.

⁴ Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

¹ Verordnung über den Feuerschutz (FSV)

² Schadenwehrreglement; RB 40.4328

3. Kapitel: **KURSE, AUS- UND WEITERBILDUNGEN**

Artikel 5 Kurse, Aus- und Weiterbildungen

¹ Für den Besuch von ganztägigen Feuerwehrcursen wird ein Taggeld von Fr. 200.00 ausgerichtet.

² Ansonsten richtet sich die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentchädigungen, Sitzungs- und Tagelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Seedorf³.

4. Kapitel: **ÜBRIGE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel 6 Amtsentchädigungen

¹ Folgende Funktionen der Feuerwehrorganisation der Gemeinde Seedorf erhalten eine jährliche Amtsentchädigung:

| | |
|------------------------|--------------|
| Kommando | Fr. 2'500.00 |
| Vizekommando | Fr. 1'100.00 |
| Fourier | Fr. 500.00 |
| Materialwart | Fr. 500.00 |
| TLF-Wart | Fr. 500.00 |
| Atentschutzgerätewart | Fr. 500.00 |
| Einsatzleiter Bauen | Fr. 400.00 |
| SIBOX-Verantwortlicher | Fr. 150.00 |

² Mit der Ausrichtung der Amtsentchädigungen werden die spezifischen Funktionen innerhalb der Feuerwehrorganisation pauschal abgegolten.

Artikel 7 Sitzungsgelder für die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Entschädigung für die Mitarbeit in vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentchädigungen, Sitzungs- und Tagelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Seedorf.

Artikel 8 Spesenvergütungen

Die Spesenvergütungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Amtsentchädigungen, Sitzungs- und Tagelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Seedorf.

Artikel 9 Auszeichnungen

Bei Erfüllung von 25 Dienstjahren in der Feuerwehr Seedorf wird ein Geschenk im Betrag von Fr. 300.00 überreicht. Es werden keine Barbeträge ausbezahlt.

5. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

³ Verordnung über die Amtsentchädigung, Sitzungs- und Tagelder sowie Spesenvergütungen der Gemeinde Seedorf

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Sold- und Entschädigungsreglement der Feuerwehr Seedorf tritt per 01. Januar 2023⁴ in Kraft. Die bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates Seedorf

Gemeindepräsident: Toni Stadelmann
Gemeindegeschreiber: Stefan Furrer

⁴ vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15. März 2023 rückwirkend in Kraft gesetzt per 01. Januar 2023